

HVBG-Info 17/1998 vom 26.06.1998, S. 1557 - 1557, DOK 182.23/017-BSG

Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - Fristennotierung durch das Kanzleipersonal - BSG-Beschluß vom 15.12.1997 - 10 BLw 8/97

Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - Fristennotierung durch das Kanzleipersonal (§§ 67 Abs. 1, 73 Abs. 4 SGG; § 85 Abs. 2 ZPO);

hier: BSG-Beschluß vom 15.12.1997 - 10 BLw 8/97 - Hat ein Rechtsanwalt durch gleichzeitiges Einlegen von Nichtzulassungsbeschwerde und Revision eine unklare Aktenlage geschaffen, liegt keine Routineangelegenheit mehr vor, bei der er die Berechnung und Notierung von Fristen dem Büropersonal überlassen darf.